

An die  
Polizei Hamburg  
Polizeikommissariat xx  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Polizeistraße xx

2xxxx Hamburg

### **Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohnerin der *Beispielstraße* bin ich stark durch Verkehrslärm sowie Schadstoffemissionen betroffen und in Sorge um meine Gesundheit und die meiner Familie. Ich beantrage daher bei Ihnen für die *Beispielstraße* unverzüglich verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 StVO anzuordnen.

Die *Beispielstraße* liegt im *Beispielbezirk* und ist überwiegend durch Wohngebäude gesäumt, in denen viele Familien mit kleinen Kindern leben und die unmittelbar an die Straße angrenzen. Dies gilt auch für das Gebäude in dem unsere Wohnung liegt. Dabei sind das Wohnzimmer sowie das Kinderzimmer unserer Wohnung direkt zur Beispielstraße hin ausgerichtet.

Die Nutzung der Wohnung wird derzeit durch den starken Verkehr auf der *Beispielstraße* und die hiervon ausgehenden Emissionen in unzumutbarer Art und Weise gestört. So ist z.B. tagsüber eine normale Unterhaltung bei geöffnetem Fenster nicht möglich. Nachts wiederum ist ein ungestörtes Durchschlafen aufgrund des Verkehrslärms nicht garantiert. Dies ist vor allem auch auf den hohen Anteil an LKW und Linienbussen zurückzuführen, die täglich auf der *Beispielstraße* verkehren. Diese Fahrzeuge tragen dabei auch, da sie in der Regel dieselbetrieben fahren, maßgeblich zu einer unverhältnismäßig hohen Abgasbelastung – hierbei vor allem Stickstoffdioxid und Feinstaub – bei.

Bei Lärmwerten von mehr als 49 dB(A) in der Nacht bzw. 59 dB(A) am Tage ist davon auszugehen, dass zunehmend erhebliche Belästigungen und gesundheitliche Beschwerden auftreten. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde daher bei Erreichen dieser Werte verpflichtet im Ermessenswege konkrete lärmindernde Maßnahmen zu erwägen und die Belange der Betroffenen mit den Belangen des Verkehrs abzuwägen. Bei Werten von mehr als 60 dB(A) in der Nacht bzw. 70 dB(A) am Tage könne weiterhin davon ausgegangen werden, dass den Betroffenen in der Regel ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz zustehe, da bei diesen Werten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung vorliegt. Letzteres gilt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts übrigens auch dann, wenn die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Feinstaub, die im Rahmen der 39. BImSchV definiert sind, erreicht oder überschritten werden. In diesen Fällen ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde daher nicht nur zur Prüfung sondern ausdrücklich auch zum einem Einschreiten verpflichtet.

Um den erheblichen Störungen und Gesundheitsgefahren, denen wir uns derzeit durch die Verkehrsemissionen ausgesetzt sehen, entgegen zu wirken, beantrage ich eine Begrenzung der

Geschwindigkeit auf der *Beispielstraße* auf maximal 30 km/h. Diese Maßnahme kann ohne größeren Aufwand und ohne tiefgreifende Eingriffe in das Verkehrsnetz kurzfristig umgesetzt werden und hat – wie z.B. der Hamburger Lärmaktionsplan verdeutlicht –, insbesondere in Verbindung mit einer gleichzeitigen Verstetigung des Verkehrs, ein sehr hohes Potenzial um den Verkehrslärm und die Abgasbelastung auf der *Beispielstraße* nachhaltig zu senken.

Eine Einführung von Tempo 30 auf der *Beispielstraße* ist darüber hinaus auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten. Denn die Straße wird als Wohn- und Verbindungsstraße auch stark durch Radfahrer und Fußgänger genutzt, wobei der Fahrradverkehr auf der Straße geführt wird. Insbesondere Kinder, die die Beispielstraße tagtäglich auf ihrem Weg von und zur Schule nutzen, werden durch den unangemessen schnellen Kfz-Verkehr gefährdet.

Hilfsweise beantrage ich die Vornahme anderer straßenverkehrsrechtlicher und/ oder allgemeiner Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen auf der *Beispielstraße*.

Ich bitte darum, die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der *Beispielstraße* zu treffen und diese bei der Entscheidung über den Antrag und im weiteren Verfahren angemessen zu beteiligen.

Sollte die Zuständigkeit für die Einrichtung verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO bei einer anderen Hamburger Behörde als der Ihren angesiedelt sein, bitte ich Sie, dieses Schreiben ggf. weiter zu leiten und mich diesbezüglich zu informieren.

Über eine Rückmeldung bis zum --- *einen Monat ab Versand* --- freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Ort, Datum und Unterschrift